



BAU UND ENERGIEEFFIZIENZ

Toilettenanlagen für Personal und Publikum

Angaben zu Mindestanforderungen für Toilettenanlagen, zu gesetzlichen Grundlagen und Hinweise über Zahl, Grösse und Art der bereitzustellenden Anlagen. Beratungen erfolgen anhand einer vorliegenden Planung und ersetzen die fachgerechte Planung nicht.

Wo gelten diese Vorgaben?

Diese Vorgaben sind dort einzuhalten, wo sich Arbeitnehmende, KundInnen oder beide aufhalten.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- Hygieneverordnung (HyV)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (GGG)
- Vereinigung Schweiz. Sanitär- und Heizungsfachleute (VSSH), SI-Handbuch

Allgemeine Anforderungen

Trennwände zwischen Damen- und Herrentoiletten sind vom Boden bis zur Decke zu erstellen. Innerhalb des Toilettenraums sind die einzelnen Toilettenzellen vom Vorraum durch Zwischenwände (Elementbau zulässig), Pissoire untereinander sowie gegen das Lavabo mit Schamwänden abzutrennen. Boden und Wände sind bis auf eine Höhe von mindestens 1.50 m mit glatten und leicht abwaschbaren Belägen zu versehen. Handwascheinrichtungen sind im Vorraum anzubringen und mit fliessendem kaltem und warmem Wasser, Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern oder Handtuchrolle auszustatten. Geschossweise Geschlechtertrennung ist zulässig, sofern die Anlagen für alle Arbeitnehmenden uneingeschränkt zugänglich sind.

Die Anforderungen im Detail

Für Neubauten gelten die Vorgaben des Art. 32, ArGV3. Bei Umbauten oder Umnutzungen können bei erschwerten baulichen Bedingungen Erleichterungen gewährt werden, wenn unverhältnismässige Aufwendungen entstehen würden. Ausnahmen sind zu begründen und im Einvernehmen mit dem UGZ, Bau und Energieeffizienz festzulegen und bewilligen zu lassen.

Lüftung

Fensterlose Toilettenbereiche sind mechanisch zu lüften. Pro Toilette oder Pissoir ist eine Abluftmenge von 30 m³/h bei

konstantem Betrieb, bedarfsgerecht von min. 60 m³/h erforderlich. Die Abluft ist in der Regel über Dach zu führen.

Rollstuhlgängige Toiletten

In Bauten im Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG (siehe auch § 34 BBV I) müssen die rollstuhlgängigen Toiletten gemäss SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten ausgeführt werden (vgl. Merkblatt «Rollstuhlgängige Toilette»).

Personaltoiletten

Die Toiletten sind so anzuordnen, dass die Entfernung vom Arbeitsplatz nicht mehr als 100 m oder eine Geschosshöhe beträgt und das Gebäude nicht verlassen werden muss. Toiletten sind von Arbeitsräumen und Aufenthaltsbereichen durch einen Vorraum zu trennen. Sie sind von den Garderoben durch Wände vollständig abzutrennen und sollen nicht über Garderoben zugänglich sein. Personaltoiletten z.B. im Gastgewerbe, in Warenhäusern, Bahnhöfen, Spitälern, Fitnessstudios, Arztpraxen oder Tankstellen dürfen nicht öffentlich zugänglich sein oder von Klienten benutzt werden. Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetriebe (Produktion, Handel, Verkauf) müssen über eigene, separate Toilettenanlagen für das Personal im Umgang mit Lebensmitteln verfügen. Die Anzahl Toiletten und Pissoire richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Arbeitnehmenden. Geschlechtergetrennte Anlagen sind in der Regel ab 11 Arbeitnehmenden erforderlich. Die Minimalfläche ergibt sich aus dem kleineren Breiten- mal grösserem Längenmass bzw. umgekehrt, längerem Breiten- mal kürzerem Längenmass (z.B. 0.80 x 1.50 m bzw. 1.00 x 1.30 m). Im Vorraum zu den Garderoben soll kein Pissoir angeordnet sein. Werden keine Pissoire eingerichtet, entspricht die Anzahl Toiletten für Männer derjenigen für Frauen.

Anzahl Toiletten für Arbeitnehmende

Arbeitnehmende	Frauen (F) (Männer ohne Pissoir)	Männer (M)
bis 10*	1 Toilette	1 Toilette und 1 Pissoir
bis 50	1 Toilette pro 10 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir pro 15 M
bis 100	1 Toilette pro 12 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir pro 20 M
über 100	1 Toilette pro 15 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir pro 25 M

Tabelle 1, Anforderungen aus der Wegleitung zu ArGV3

*In Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmenden, z.B. in Büro- oder Gastgewerbebetrieben oder weiteren Betrieben mit wenig verschmutzender Tätigkeit, genügt eine geschlechtsneutrale Toilette.

Toiletten für Kundschaft und Besuchende

In Bauten mit Publikumsverkehr wie Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Sportanlagen, Grossläden (>1000 m²), Verwaltungsbauten, Vereinsräume ist für das Publikum mind. eine rollstuhlgängige vom Kundenbereich her zugängliche Anlage zu erstellen. In der Regel sind jedoch geschlechtergetrennte Anlagen zu erstellen. Sie dürfen nicht als Personaltoiletten dienen. In Dienstleistungsbetrieben mit längerem Kundenaufenthalt wie u. a. Coiffeursalons sind Gästetoiletten empfohlen. Die Anzahl Toiletten (auch Pissoire) richtet sich nach der Zahl gleichzeitig anwesender Personen sowie nach der Nutzungsintensität. In der Regel sind Toilettenanlagen inkl. Vorräume geschlechtergetrennt. In Bauten mit hohem Publikumsverkehr ist mindestens die Hälfte der Toiletteneinheiten für Damen vorzusehen. Die Anzahl Toiletteneinheiten nimmt bei steigender Anzahl Besucher/-innen (>200 bis > 5000) proportional ab. Eine Toiletteneinheit ist notwendig für:

- 35 - 75 Personen bei intensiver Nutzung (Discothek)
 - 35 - 75 Sitzplätze bei Theater, Kino
 - 75 anwesende Besuchende bei Ausstellungen
 - 75 - 150 Personen bei Stadien, Grossveranstaltungen
- Damen- und Herrentoiletten sind in den Baugesuchsplänen zu bezeichnen und auch für zeitlich befristete Veranstaltungen in der Regel fest ans Versorgungsnetz anzuschliessen.

Gastwirtschaftsbetriebe

- bis 49 Gästeplätze (innen + aussen): 1 geschlechterneutrale Toilette
- ab 50 Gästeplätze (innen + aussen): geschlechtergetrennte Toilettenanlagen (mind. 1 Damen- und 1 Herren-WC), je mit Vorplatz mit Waschbecken.

Die mögliche Anzahl Gästeplätze pro WC-Einheit (auch Pissoir) ist dem UGZ-Merkblatt «Gästetoilettenanlagen in Gastwirtschaften» zu entnehmen.

Volksschulen

Für Schulen gelten die Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2012 der kantonalen Bildungs-/Baudirektion.

Für Knaben und Mädchen, sowie bei grösseren Schulanlagen für die Angestellten, sind getrennte WC-Anlagen einzurichten.

Krippen und Horte

Die Anzahl Toilettenanlagen richtet sich nach der Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder und Betreuer/-innen. Für Krippen und Horte gelten unterschiedliche Anforderungen.

Für die genauen Anforderungen an Krippen und Horte besteht ein separates Merkblatt «Kinderkrippen / Horte / Mittagstisch»

Planungsbeispiele

Toiletten und Vorräume in Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetrieben

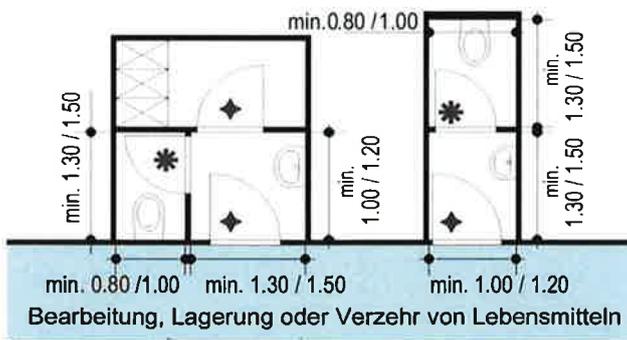


Abbildung 1, Toilettenanlage mit einer WC-Einheit, öffnend gegen Räume mit Lebensmittelumgang

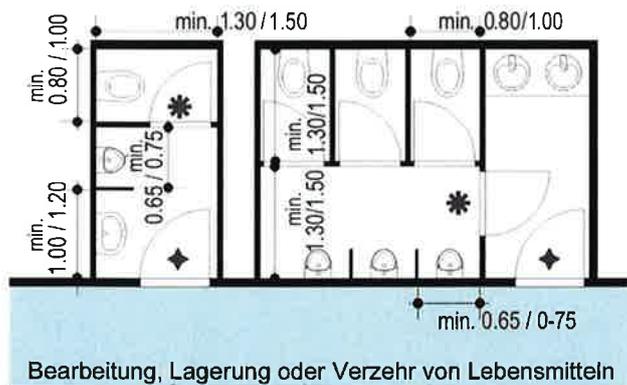


Abbildung 2, Toilettenanlagen mit mehreren WC-Einheiten, öffnend gegen Räume mit Lebensmittelumgang

Toiletten und Vorräume allgemein

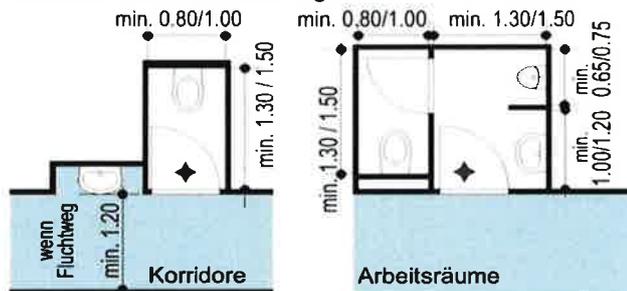


Abbildung 3, Toilette ohne Vorraum (Korridor = Vorraum), Toilette mit Vorraum zu Arbeitsräumen

Bildlegende:

- ◆ raumhoher Abschluss
- * raumhoher Abschluss (gegen Vorraum und Korridor) nur nötig, wenn Toilettenanlagen gegen Räume öffnen, wo mit Lebensmitteln umgegangen wird (Verarbeitung, Lagerung, Verzehr von Lebensmitteln)

Mehrfachberatungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Stadt Zürich

Umwelt- und Gesundheitsschutz

Bewilligungen Bauprojekte
Fachbereich Bau und Energieeffizienz

Walchestrasse 31

Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 20 20, Fax 044 270 94 22

ugz-energie@zuerich.ch

www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung